

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ankauf der RWE-Anteile an den Berliner Wasserbetrieben durch das Land Berlin Rückkauf nur mit Vorbehalt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus nur ein Vertragswerk zum Kauf von Anteilen an den Berliner Wasserbetrieben bzw. der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG (RVB) zur Entscheidung vorzulegen, welches Geltungs- oder Änderungsvorbehalte enthält, die im Hinblick auf den Erlass der Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamtes oder das abschließende Votum des Sonderausschusses Vertragsaufhebungen oder -anpassungen ermöglichen.

Begründung:

Mit dem ersten erfolgreichen Volksentscheid vom 13. Februar 2011 hat die Berliner Bevölkerung der Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge eine klare Absage erteilt.

In Folge dieses Volksentscheides hat das Berliner Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2011 den Beschluss gefasst, einen Sonderausschuss „Wasserverträge“ einzusetzen, „*der die Umsetzung des Gesetzes für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 begleiten und vorantreiben soll. Insbesondere soll der Ausschuss die Prüfungen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes durchführen*“. Das Prüfungsergebnis des Ausschusses kann die Unwirksamkeit von Verträgen, Be-

schlüssen und Nebenabreden feststellen, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen.

Das Bundeskartellamt hat festgestellt, dass die Wasserpreise zu hoch sind. Sie sind für das laufende Jahr um 18% und die Jahre 2013 bis 2015 um 17% abzusenken.

Das Ergebnis des Sonderausschusses Wasser sowie die Wasserpreise können den verkehrswertorientierten Kaufpreis des Anteils der RWE entscheidend beeinflussen oder den Anteilsverkauf der RWE undurchführbar machen.

Ein Kaufvertrag über den Anteil der RWE an der RVB oder BWH muss deshalb eine Vorbehaltsklausel enthalten, welche es erlaubt, den Kauf rückgängig zu machen oder entsprechend den Ergebnissen der genannten Verfahren anzupassen.

Derartige Vorbehaltsklauseln könnten wie folgt lauten:

„Ist der Konsortialvertrag vom 14.6.1999 nebst seinen Änderungen ganz oder teilweise nichtig oder aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes mit geltendem Recht für unvereinbar erklärt, ist dieser Vertrag unwirksam und muss rückabgewickelt werden“.

Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Absenkung des Kaufpreises verlangen, wenn sich durch die Entscheidung des Bundeskartellamtes die Preise für Wasserversorgung oder Entwässerung verringern. Können sich die Parteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, wird der Vertrag unwirksam und ist rückabzuwickeln.

Berlin, den 5. Juni 2012

Pop Kosche Bayram
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen